

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 119, 123, 138, 139, 779;
 ArbGG § 101 Abs. 3

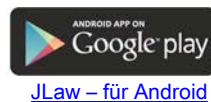
Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 717/75
Urteil des BAG vom 28. April 1977 IAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 717/75

1 Sa 499/75 Frankfurt/Main

Verkündet am
28. April 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1977 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Donnig für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 8. September 1975 - 1 Sa 499/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

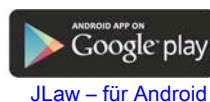
Der Kläger war von 1962 bis zum 31. März 1973 als Geschäftsführer bei der Ed. L KG beschäftigt. Der Anstellungsvertrag vom 19. Januar 1963 enthielt eine Versorgungszusage, wonach der Kläger 50 % seines Endgehaltes als Ruhegeld und seine Ehefrau im Falle seines Ablebens eine 60 %ige Witwenrente beanspruchen konnten. Gleichzeitig vereinbarten die Vertragspartner, daß für alle Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag ein Schiedsgericht zuständig sein solle. Mit einer Zusatzvereinbarung vom 24. November 1969 wurde die Versorgungszusage abgeändert; das Ruhegeld wurde auf monatlich 1.500,-- DM festgelegt.

Persönlich haftender Gesellschafter der Ed. L KG war der Beklagte. Aufgrund einer letztwilligen Verfügung seines Vaters lag jedoch die Leitung des Unternehmens zunächst in den Händen eines Generalbevollmächtigten; der Beklagte übernahm die alleinige Unternehmensleitung erst im August 1973 mit der Vollendung seines 32. Lebensjahres. Schon am 12. März 1973 vereinbarte er jedoch mit dem Kläger, daß dessen Arbeitsverhältnis am 31. März 1973 enden solle. Dafür wurde dem Kläger eine in zwei Raten zahlbare Abfindung in Höhe von 40.000,-- DM zugestanden. Außerdem wurde festgelegt, daß die Zahlung des vereinbarten Ruhegeldes in Höhe von monatlich 1.500,-- DM am 1. Januar 1974 beginnen solle. Tatsächlich hat der Kläger Versorgungsleistungen nur bis zum Juni 1974 erhalten. Dann gerieten der Beklagte und die Ed. L KG in Zahlungsschwierigkeiten. Am 12. Juli 1974 wurde ein Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kommandit-Gesellschaft mangels Masse eingestellt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

In den Monaten August, September und Oktober erwirkte der Kläger Zahlungsbefehle bezüglich der jeweils rückständigen Betriebsrente. Die Zahlungsbefehle wurden für vollstreckbar erklärt. Im November 1974 erhob der Kläger die vorliegende Klage auf Zahlung von monatlich 1.500,-- DM. Im Güte Termin vor dem Arbeitsgericht am 2. Dezember 1974 schlossen die Parteien einen Prozeßvergleich, wonach sich der Beklagte verpflichtete, mit Wirkung vom 1. Juli 1974 an den Kläger monatlich Pensionsleistungen in Höhe von 1.500,-- DM zu erbringen. Die Zahlungspflicht sollte mit dem Ableben des Klägers, spätestens aber am 30. Juni des Jahres 2004 enden. Die Kosten wurden gegeneinander aufgehoben. Um die Wirksamkeit dieses Vergleichs streiten die Parteien. Schon am 6. Dezember 1974 erhob der Beklagte gegen ihn "Einspruch"; mit Schriftsatz vom 28. Januar 1975 erklärte dann sein Prozeßbevollmächtigter ausdrücklich, daß der Prozeßvergleich wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten werde.

Der Beklagte hat geltend gemacht: Der Vergleich sei schon nach § 138 BGB nichtig, weil der Beklagte unter Ausnützung seiner Unerfahrenheit zu einer Versorgungsleistung verpflichtet worden sei, die in einem auffälligen Mißverhältnis zur Gegenleistung des Klägers stehe. Dieser habe nämlich den Niedergang der Ed. L KG mitverschuldet; dies und die wirtschaftliche Notlage des Unternehmens hätten zum Wegfall aller Versorgungsansprüche geführt. Im Grunde seien diese nie wirksam begründet worden, weil der Anstellungsvertrag durch die damit verbundene Schiedsgerichtsklausel nichtig gewesen sei. Jedenfalls habe der Beklagte nicht für die Versorgungslasten der Ed. L KG aufkommen müssen, zumal weitere Schulden in Höhe von 4 - 5 Millionen DM bestünden. Erst der Prozeßvergleich habe ihn zum Schuldner des Klägers gemacht und damit seine Existenz bedroht.

- 4 -



- 4 -

Er habe eine solche Erklärung nie abgeben wollen.
Es sei unverständlich, daß das Gericht eine entsprechende Verpflichtung ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen protokolliert habe. Im übrigen habe ihn der Kläger darüber getäuscht, daß bereits vollstreckbare Titel für die Monate Juli, August und September 1974 vorlagen und deshalb eine doppelte Vollstreckung möglich sei.

Der Beklagte hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Prozeßvergleich zwischen den Parteien vom 2. Dezember 1974
 - a) nichtig,
 - b) unwirksam ist,
2. die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Antrag des Beklagten zu Ziffer 1 zurückzuweisen,
2. hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen,
 - a) an den Kläger 9.000,-- DM zu zahlen,
 - b) mit Wirkung ab dem 1. April 1975 monatlich am Ende an den Kläger bis zu dessen Lebensende DM 1.500,-- zuzahlen.

Er hat geltend gemacht, der Prozeßvergleich sei wirksam und könne nicht angefochten werden. Der Beklagte hafte für die Schulden der Ed. L KG und habe seine wirtschaftliche Lage bei Vergleichsabschluß auch gekannt. Diese sei im übrigen nicht völlig aussichtslos, weil der Beklagte zwei wertvolle Hausgrundstücke besitze. Dem Beklagten seien auch vor Abschluß des Vergleichs die Zahlungs- bzw. Vollstreckungsbefehle für rückständige Ruhegeldraten zugestellt worden. Bei der Formulierung des Vergleichs sei allerdings übersehen worden, daß eine doppelte Vollstreckung für drei Monatsraten theoretisch denkbar war. Das sei aber nicht beabsichtigt gewesen. Der Kläger hat deshalb ausdrücklich auf die Vollstreckung aus dem Vergleich vom 2. Dezember 1974 verzichtet, soweit dieser sich auf die Monate Juli bis September 1974 bezieht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Angriffe des Beklagten gegen den Prozeßvergleich zurückgewiesen. Mit seiner Revision wehrt sich der Beklagte weiterhin gegen die Ruhegeldansprüche des Klägers, während dieser beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte muß sich an den Prozeßvergleich der Parteien vom 2. Dezember 1974 gebunden halten.

1. Der Prozeßvergleich hat die Versorgungsansprüche des Klägers nicht neu geschaffen und das war auch nicht sein Zweck. Er hat lediglich eine fast zwölfjährige Versorgungszusage außer Streit gestellt. Darin liegt kein besonders weitgehendes Nachgeben des Beklagten, weil die Versorgungszusage wirksam erteilt wurde und nur unter sehr strengen Voraussetzungen widerrufen werden konnte.

a) Schon der Anstellungsvertrag des Klägers enthielt eine Versorgungszusage, an der sich später kaum etwas geändert hat. Der Kläger hatte ein Ruhegeld in Höhe von 50 % seines Endgehaltes zu beanspruchen. Eine Zusatzvereinbarung vom 24. November 1969 fixierte lediglich das Festgehalt auf 3.000,-- DM und damit die versprochene Altersrente auf 1.500,-- DM. An diesen Vereinbarungen war der Beklagte zwar nicht persönlich beteiligt, er war jedoch schon damals persönlich haftender Gesellschafter der Ed. L KG und der rechtsgeschäftlich handelnde Wirtschaftsprüfer Dr. K G trat ausdrücklich in seinem Namen auf. Den Auflösungsvertrag vom 12. März 1973 hat der Beklagte dann selbst geschlossen, wobei wiederum die Versorgungszusage bestätigt wurde. Die Versorgungsleistungen sollten mit dem 1. Januar 1974 einsetzen.

b) Es ist nicht ersichtlich, warum die Versorgungszusage unwirksam sein sollte. Richtig ist allerdings,



- 6 -

daß die Schiedsgerichtsvereinbarung, die mit dem Anstellungsvertrag verbunden war, gegen ein gesetzliches Verbot verstieß und deshalb nichtig war (§ 101 Abs. 3 ArbGG). Das hatte jedoch nicht zur Folge, daß der ganze Arbeitsvertrag nichtig geworden wäre. Die Unwirksamkeit einer Schiedsabrede wirkt sich nach einhelliger Ansicht abweichend von § 139 BGB im Zweifel nicht auf den Hauptvertrag aus (vgl. RGZ 146, 366; BGH LM Nr. 6 zu § 139 BGB; Schlosser bei Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 19. Aufl., § 1025 Anm. VII, 1 letzter Absatz).

c) Ebensowenig hat der Beklagte Gründe vorgetragen, die einen Widerruf wegen einer groben Treuepflichtverletzung gerechtfertigt hätten. Der Beklagte deutet allerdings an, der Kläger habe laufend gefehlt und das Vertrauen der Leitenden Angestellten verloren; durch seine "Nichtleistungen" habe er maßgeblich zum wirtschaftlichen Untergang des Unternehmens beigetragen. Dieser Vortrag ist aber so unsubstantiiert, daß der Kläger nicht einmal darauf erwidern kann. Eine Treuepflichtverletzung läßt er nicht erkennen. Selbst wenn man zugunsten des Beklagten unterstellt, daß der Kläger unzulänglich gearbeitet hat, rechtfertigte das noch keinen Widerruf der Versorgungszusage.

d) Allenfalls hätte die wirtschaftliche Notlage des Beklagten einen Widerruf der Versorgungszusage rechtfertigen können, wenn sich diese erst nach Abschluß des Auflösungsvertrages überraschend entwickelt haben sollte. An die Begründung eines solchen Widerrufsrechts sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BAG 24, 63 = AP Nr. 154; AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Der Vergleich vom 2. Dezember 1974 stellte dann außer Streit, daß ein Widerruf der Versorgungszusage jedenfalls aus den bis dahin bekannten Umständen nicht in Betracht kommen sollte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

2. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Vergleich nach § 138 BGB nichtig sein könnte. Von einem sittenwidrigen Knebelungsvertrag kann keine Rede sein.

Was das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung anbelangt, so kann bei einem Vergleich allenfalls das beiderseitige Nachgeben gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist jedoch das Prozeßrisiko der Parteien maßgebend. Im vorliegenden Fall hat der Vergleich die Rechte des Klägers kaum geschmälert. Die Parteien haben praktisch nur die Kosten verteilt. Das lag jedoch angesichts der materiell-rechtlichen Lage durchaus nahe. Vor allem aber kann der Beklagte nicht behaupten, der Kläger habe seine Unerfahrenheit ausgenützt. Er ist 32 Jahre alt und Kaufmann; der sehr einfache und übersichtliche Vergleich kann ihm keine Verständnisschwierigkeiten geboten haben.

3. Ebenso liegt der Gedanke an einen Wegfall der Geschäftsgrundlage fern. Der Beklagte beruft sich in diesem Zusammenhang auf seine wirtschaftliche Notlage. Diese war jedoch bei Abschluß des Vergleichs bekannt. Das Anschlußkonkursverfahren über die Kommandit-Gesellschaft war nahezu 6 Monate zuvor mangels Masse eingestellt worden. Der Beklagte hat auch nie behauptet, daß sich seine Vermögensverhältnisse danach überraschend verschlechtert hätten.

4. Der Beklagte will vom Kläger arglistig getäuscht worden sein. Die Täuschung soll darin bestanden haben, daß der Kläger im Termin vom 2. Dezember 1974 die Vollstreckungsbefehle für die Monate Juli, August und September 1974 verschwiegen habe. Dieser Vortrag ist un schlüssig. Die Vorinstanzen weisen mit Recht darauf hin, daß die genannten Zahlungsbefehle dem Beklagten bereits zugestellt waren, als der Gütetermin vom 2. Dezember 1974 stattfand. Die beiden ersten waren sogar

- 8 -



- 8 -

breits für vollstreckbar erklärt worden. Bei dieser Sachlage hatte der Kläger keine Veranlassung, den Beklagten auf das Vorliegen der Zahlungsbefehle besonders hinzuweisen.

Aus dem gleichen Grunde kann auch ein Inhaltsirrtum im Sinne des § 119 Abs. 1 BGB nicht anerkannt werden. Der Beklagte wußte, daß er in dem Prozeßvergleich monatliche Pensionsleistungen in Höhe von 1.500,-- DM ab 1. Juli 1974 zugestand. Der Wortlaut des Vergleichs ist insoweit vollkommen eindeutig und läßt Mißverständnisse nicht zu.

Allerdings liegt offensichtlich insofern ein Redaktionsversehen vor, als die Vollstreckung aus den bereits vorliegenden Titeln nicht ausgeschlossen wurde. Sicherlich hat sich der Beklagte einer doppelten Vollstreckung nicht unterwerfen wollen. Aber auch der Kläger und der beurkundende Richter können das nicht beabsichtigt haben. Die Vollstreckungsbefehle sind bei der Vergleichsformulierung nur übersehen worden. Nachteile für den Beklagten sind daraus nicht entstanden, weil der Kläger schon im nächsten Termin für die Monate Juli, August und September 1974 auf die Vollstreckung aus dem Vergleich verzichtet hat. Der redaktionelle Fehler der Vergleichsformulierung wurde damit korrigiert. Eine Anfechtung hätte er ohnehin nicht gerechtfertigt.

gez.: Dr. Thomas

Clemens

Dr. Dieterich

Donnig

Richter Dr. Gehring befindet sich im Urlaub und ist deshalb an der Unterschrift verhindert.

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)